

lassen, wenn dieser der Auflage nicht nachkommt. Ohne vorherige Auflage kann dieser Schutt beseitigt werden, wenn es die Sicherheit erfordert, unverzügliches Handeln notwendig ist und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder wenn der Verursacher nicht bekannt und nicht feststellbar ist (§ 22 Abs. 2, 3 u. 4 Straßen-VO).

Ebenso dürfen in den Stadt- und Gemeindeordnungen nur solche Rechtspflichten näher bezeichnet und bei Verletzung mit Ordnungsstrafmaßnahmen geahndet werden (§ 3 Abs. 3 OWG), die in den zentralen Rechtsvorschriften fixiert sind. Das schließt ein, daß die Volksvertretungen in den Stadt- und Gemeindeordnungen den ihnen in zentralen Rechtsvorschriften gegebenen Entscheidungsraum entsprechend den örtlichen Erfordernissen ausfüllen. Es ist jedoch unzulässig, in den Stadt- und Gemeindeordnungen von den Rechtsvorschriften abzuweichen. So dürfen z. B. Anliegerpflichten nicht Mietern oder Mietergemeinschaften als Mieterpflichten übertragen werden.<sup>8</sup>

*Zweitens:* Die Stadt- und Gemeindeordnungen müssen zum Anliegen aller Bürger, ihrer gesellschaftlichen Organisationen sowie der in der Stadt bzw. Gemeinde ansässigen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gemacht werden. Dazu ist es erforderlich, die Aufgabenstellungen der Stadt- und Gemeindeordnungen breit zu popularisieren und umfassend zu erläutern und deren Verwirklichung in Verbindung mit anderen Beschlüssen der Volksvertretungen, wie dem Jahresplan und den Zielstellungen der Bürgerinitiative „Mach mit!“, in der Einheit von Planerfüllung und Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zielstrebig zu organisieren.

*Drittens:* Die zuständigen Räte müssen die materiellen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen ständig verbessern und die erforderlichen leitungsmäßigen Maßnahmen treffen. Die Belange von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sind bereits im Prozeß der Planung und Projektierung von Objekten und Freiflächen in Wohngebieten zu beachten, und dementsprechende Hinweise von Rechtsträgern und Bürgern sind zu berücksichtigen.

*Viertens:* Die Betriebe, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen sind zielstrebig in die Gewährleistung von Ordnung,

Sicherheit und Sauberkeit, in die Gestaltung von Grünanlagen und Freiflächen, die Standortbestimmung für Müll- und Containerplätze u.a. einzubeziehen.

Es bewährt sich, die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen eng mit der Erfüllung des Jahresplanes, des Haushaltsplanes und der Aufgaben aus der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden - Mach mit!“ zu verbinden. Zugleich ist die Verwirklichung dieser Ordnungen zu einem wichtigen Anliegen der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden zu machen.

#### *Zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen*

Die Gewährleistung der Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen obliegt in erster Linie den Volksvertretungen der Städte und Gemeinden im engen Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Nationalen Front und allen gesellschaftlichen Kräften sowie mit Unterstützung der DVP. Die Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen ist zum festen Bestandteil der gesamten Tätigkeit der Volksvertretungen, der Räte und Fachorgane, der ständigen Kommissionen und Abgeordneten zu machen.

Es geht darum, Ziel und Inhalt der Stadt- und Gemeindeordnungen massenpolitisch wirksam zu erläutern, Verstöße gegen diese Ordnungen festzustellen und mit Hilfe staatlicher Maßnahmen und gesellschaftlicher Initiativen deren Beseitigung durch die Verantwortlichen zu erwirken. Das GöV hat die Bürgermeister ausdrücklich ermächtigt, Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe) sowie Bürgern *Auflagen* zur Einhaltung von Stadt- und Gemeindeordnungen zu erteilen (§ 62 Abs. I).<sup>9</sup>

8 Vgl. E. Leymann/M. Posch, „Anliegerpflichten und Rechtsfolgen ihrer Verletzung“, Neue Justiz, 1985/2, S. 47 ff.

9 Vgl. E. Leymann, „Auflagen der Bürgermeister zur Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen“, organisation, 1986/2, S.35; G. Duckwitz, „Rechtliche Anforderungen an Stadt- und Gemeindeordnungen“, organisation, 1986/6, S. 37/38.